Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8796**

17. Wahlperiode 29. 02. 2012

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorurteilsmotivierte Straftaten wirksam verfolgen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Straftaten, die sich gegen eine Person wegen ihrer Nationalität, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, sexuellen Identität, ihres Geschlechts, ihrer Religion, Weltanschauung, Behinderung, ihres Alters oder ihres gesellschaftlichen Status richten, sind zutiefst verwerflich und fordern alle gesellschaftlichen Kräfte, sie zu verhindern.

Bereits nach dem geltenden Recht können Beweggründe des Täters sowie die Gesinnung, die aus einer Tat spricht, bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (§ 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB)). Dies gilt selbstverständlich auch für die Straftaten, die durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit motiviert sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. gemeinsam mit den Ländern die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 (RiStBV) dahingehend zu ändern, dass klargestellt wird, dass bei Mischantragsdelikten, die durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit motiviert sind, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der Regel zu bejahen ist,
2. einen Entwurf für ein Gesetz vorzulegen, der in § 130 StGB (Volksverhetzung) alle Gruppen aufnimmt, deren Zugehörige davor geschützt werden sollen, insbesondere wegen ihrer sexuellen Identität, ihres Geschlechts, ihrer Weltanschauung, ihrer Behinderung oder ihres Alters zum Opfer volksverhetzender Handlungen zu werden und
3. eine Studie über die Anwendung des § 46 Absatz 2 StGB im Hinblick auf die durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit motivierten Delikte in Auftrag zu geben.

Berlin, den 28. Februar 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Vorurteilsmotivierte Straftaten gegen Menschen insbesondere wegen ihrer Nationalität, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuellen Identität, ihres Alters oder ihres gesellschaftlichen Status verletzen zutiefst deren Achtungsanspruch und billigen weitere Straftaten, die teilweise mit unvorstellbarer Brutalität ausgeführt werden. Die besondere Dimension des aus diesen Ressentiments entstandenen Unrechts liegt darin, dass die Taten jeweils nicht nur gegen das Opfer als Individuum gerichtet, sondern über die Leidenszufügung am jeweiligen Opfer hinaus geeignet sind, weite Teile der Bevölkerung zu verunsichern und deren Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts zu erschüttern.

Die durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit motivierten Delikte reichen von einfacher Körperverletzung bis zu einem Mord. Einige dieser Delikte werden entweder auf einen Strafantrag hin verfolgt oder aber dann, wenn die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht (sog. Mischantragsdelikte). Angesichts der Tatsache, dass vorurteilsmotivierte Straftaten dem freiheitlich demokratisch verfassten Gemeinwesen widersprechen oder es sogar angreifen und einige Opfer aus Angst oder Scham keinen Strafantrag stellen, soll das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei vorurteilsmotivierten Antragsdelikten in der Regel bejaht werden. Zu diesem Zweck ist eine Ergänzung der an die Staatsanwaltschaften gerichteten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 (RiStBV) notwendig. Auswirkungen hat dies insbesondere auf die Bestrafung der Körperverletzung nach § 223 i. V. m. § 230 StGB und die Sachbeschädigung nach § 303 i. V. m. § 303c StGB.

Das Problem der vorurteilsmotivierten Straftaten wurde auch auf europäischer Ebene thematisiert und führte dazu, dass am 28. November 2008 der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom Rat angenommen wurde. Den zwingenden Vorgaben des Rahmenbeschlusses und des Zusatzprotokolls entspricht das deutsche Strafrecht nach der Änderung von § 130 StGB (Volksverhetzung) im Jahr 2010 bereits.

Dennoch sollten in § 130 StGB (Volksverhetzung) alle Gruppen aufgenommen werden, deren Zugehörige davor geschützt werden sollen, zum Opfer volksverhetzender Handlungen zu werden. Dieser horizontale Ansatz lehnt sich an den Artikel 19 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union an, der noch als Artikel 13 des Amsterdamer Vertrages Grundlage für die europäische Antidiskriminierungsgesetzgebung war. Den Ansatz hat der deutsche Gesetzgeber bereits im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verankert.

Über § 130 StGB hinaus sind nach § 46 StGB unter anderem Beweggründe und Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus seiner Tat spricht, bei der Strafzumessung einzubeziehen. Es ist in der deutschen Rechtspraxis anerkannt, dass beispielsweise rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe nach § 46 StGB zu berücksichtigen sind und regelmäßig zu einer Strafschärfung führen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3124, S. 8, Theune in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2007, § 46 Rn. 84; vgl. Kupna, Das Konzept der „Hate Crimes“ in Deutschland, 2010, S. 197 f.; OLG Brandenburg, 2 Ss 71/00, 1 Ss 97/06; LG Neuruppin, 13 Ns 326 Js 14869/01 (20/02); AG Weimar, 596 Js 36556/06 2 Ls jug.; 556 Js 22206/08 2 Ls jug.).

Schließlich fordert der Antrag die Bundesregierung dazu auf, eine Studie in Auftrag zu geben, die die tatsächliche Praxis hinsichtlich § 46 Absatz 2 untersuchen soll. Es gibt bislang keine ausreichende Rechtstatsachenforschung darüber, wie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Beweggrund für Straftraten bei der

Strafzumessung berücksichtigt wird. Für einige Erscheinungsformen vorurteilsmotivierter Kriminalität liegt praktisch gar keine Rechtstatsachenforschung vor, wie beispielsweise für den Bereich homophober Gewalttaten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333